

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

Der im Jahre 1880 gegründete Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Dieser führt den Namen Lengericher Versicherung VVaG.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein betreibt die Sachversicherung.
2. Der Verein hat das Recht Rückversicherung zu nehmen.
3. Der Verein hat ferner das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen zu vermitteln.

### **§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich/ Niedersachsen.
2. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Emsland und die angrenzenden Ortschaften.
3. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Linger Tagespost.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in eine bestehende Versicherung und erlischt mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geschäftsgebiet hat und sich gegen einer der im §2 Ziffer 1 genannten Risiken versichern will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bleibt für Nachschüsse des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.

## III. Organe des Vereins

### **§ 6 Vereinsorgane**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur der Ehemann, die Ehefrau, die volljährigen Kinder oder ein anderes Mitglied des Versicherungsvereins sein. Die schriftliche Vollmacht ist dem Leiter der Versammlung zu deren Beginn zu übergeben.

## § 8 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres an dem vom Vorstand zu bestimmten Ort und zu den von ihm bestimmten Termin statt. Die Tagesordnung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sobald es der Vorstand, im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden.

## § 9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu derselben, und die Bekanntmachung der Tagesordnung 4 Wochen vorher in der im § 4 Ziffer 2 der Satzung bezeichneter Weise vom Verein geschehen ist.

## § 10 Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei:
  - a. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie die Einführung eines neuen Versicherungszweiges.
  - b. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c. Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung und Fusion
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen bzw. Stimmzettel. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das vom Leiter zu ziehende Los.
5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Änderung der Satzung, die Einführung eines neuen Versicherungszweiges und die Auflösung des Vereins betreffen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

## § 11 Leitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

## § 12 Niederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beschlüsse enthalten muss. Außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist es vom Protokollführer und zwei Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 13 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
  - a. Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern
  - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Verteilung des Überschusses
  - f. Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie die Einführung eines neuen Versicherungszweiges.
  - g. Vorzeitige Abrufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grunde
  - h. Auflösung, Bestandsübertragung und Verschmelzung des Vereins
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

#### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und mindestens 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes volljährige Mitglied, das sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
5. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht gewählt werden, dies gilt nicht für den Geschäftsführer.
6. Mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen die Vorstandsmitglieder Ihr Amt ehrenamtlich wahr. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenerstattung nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind
2. Der Geschäftsführer kann bevollmächtigt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 16 Nr. 1-8 gehören.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern
3. die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigung: die Regulierung von Schäden bis 15.000,00 Euro kann auf den Geschäftsführer übertragen werden
4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. die Anlegung des Vereinsvermögens
6. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge
7. die Erhebung von Nachschüssen
8. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen

#### **§ 17 Geschäftsführung**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Gesamtvorstand zu beschließen hat.
2. Die Besoldung des Geschäftsführers richtet sich nach dem Anstellungsvertrag, den die übrigen Vorstandsmitglieder mit ihm schließen.

#### **§ 18 Rechnungsprüfer**

1. Als Rechnungsprüfer wird jährlich ein Vereinsmitglied von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die zwei Rechnungsprüfer und der Vorsitzende bilden einen Ausschuss, der vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss prüft und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichtet.

### **IV. Vermögensverwaltung**

#### **§ 19 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen

## § 20 Beiträge

1. Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt.
2. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

## § 21 Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der regelmäßigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für sie werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Zu Nachschüssen haben auch im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder beizutragen.

## § 22 Verlustrücklage und andere Gewinnrücklagen

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von 2 % der Gesamtversicherungssumme gebildet.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5% der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.
3. Nach Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage fließt der Verlustrücklage nur noch ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses zu.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes und nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass sie den Beitrag von 50% der Soll-Verlustrücklage (=Mindestrücklage) nicht unterschreitet.
5. Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführung als auch Entnahmeregelung abgewichen werden.

## § 23 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage oder einer anderen Gewinnrücklage zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand beschließt ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Beitragsrückerstattungs berechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12:00 Uhr des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei der Ausschüttung zu zahlen ist.

## § 24 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

## V. Auflösung des Vereins

### § 25 Durchführung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck berufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.
3. Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung zu berufen und dieser die Schlussrechnung der Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden anteilig auf die im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

---

Genehmigt durch den Landkreis Emsland der Landrat in Meppen vom 19.09.2019, MZ: 320-3297-00